

## 12.2 Rechtsprechung 2021/2022

### 2022

Mitgliedsbeiträge unterliegen keiner Leistung/Gegenleistung. Anders ist dies bspw. bei einem Fitnessstudio, dessen Hauptleistungspflicht es ist, die Nutzung des Clubangebotes innerhalb der Öffnungszeiten zu gewähren, was Fitness-Trainingsmöglichkeiten nebst Trainingsbetreuung, Sportkursen etc. sowie ein umfangreiches Wellnessangebot. Ist dies rechtlich unmöglich, ist auch der gezahlte Beitrag zurückzuzahlen (**AG Frankenthal 23.06.2022** – 3a C 132/22, juris).

Der BFH hat ein bereits seit längerem erwartetes Urteil zur **Umsatzsteuerbefreiung von Sportvereinen** veröffentlicht (BFH 21.4.2022 – V R 48/20 (V R 20/17)). Es enthält im Leitsatz ein allgemein erwartetes Ergebnis. Das BFH-Urteil erging zur Umsatzbesteuerung von Entgelten, die ein (nicht gemeinnütziger) Golfclub für die Teilnahme an Golfturnieren, die Nutzung des Golfplatzes („Greenfee“) und die Vermietung von Golfbällen und Caddies erzielte. Der BFH hat für diese Einnahmen die Umsatzsteuerbefreiung sowohl nach § 4 Nr. 22 lit.b) UStG als auch nach EU-Recht versagt. Dies war nach dem vorangehenden EuGH-Urteil vom 10.12.2020 (C-488/18 „Golfclub Schloss Igling e.V.“) keine Überraschung mehr: Denn das nationale Recht knüpft die Umsatzsteuerbefreiung zumindest nach dem Gesetzeswortlaut an die (im Urteilsfall nicht vorhandene) Gemeinnützigkeit und eine Berufungsmöglichkeit auf die deutlich weitergehende Befreiung nach EU-Recht hatte der EuGH zuvor versagt.

Am 17.02.2022 legte das Europäische Parlament Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut des Rates für länderübergreifende **Europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck** nach Art. 225 AEUV vor. Die Kommission wird aufgefordert, die verschiedenen Formen von Organisationen ohne Erwerbszweck in den Mitgliedstaaten zu prüfen und eine vergleichende Analyse zu erstellen. Trotz mehrerer Versuche ist bisher kein Statut für Europäische Vereine geschaffen worden (s. Mitt. in NZG 2022, 326).

Das OLG Bamberg hat in seiner Entscheidung vom 26.01.2022 noch einmal klargestellt, daß die Beweislast hinsichtlich der **formellen und materiellen Wirksamkeit von Vereinsbeschlüssen** beim Verein liegt (OLG Bamberg **26.01.2022** – 4 U 105/20, NZG 2022, 865). Durch eine unterlassene Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder gehindert, die Willensbildung durch Beiträge in der Aussprache sowie ihre Stimmabgabe zu beeinflussen.

### 2021

Am 25.11.2021 hat die sog. Ampel-Koalition von SPD, Grünen und FDP den **Koalitionsvertrag** veröffentlicht. Er enthält zum Vereinsrecht ein paar Bemerkungen zu Schwimmbädern (Tz. 3799 ff.), Bekämpfung sexualisierter Gewalt (Tz. 3619), muslimischen Jugendvereinen (Tz. 3390) und schließlich in Tz. 4473 etwas Bemerkenswertes: „Wir wollen EU-Rechtsformen für Vereine und Stiftungen, die Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit aus anderen Mitgliedstaaten vereinfachen und so grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen EuGH-konform erleichtern.“

Der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG zwingend in einer Versammlung zu fassende **Verschmelzungsbeschluß** kann nicht in einer Generalversammlung ohne physische Präsenz der Teilnehmer gefasst werden, § 3 Abs. 1 Satz 1 COVMG ermöglicht dies nicht. Diese Regelung wurde nun aufgehoben, s. BGH 05.10.2021 – II ZB 07/21, DB 2021, 2619.

Der **Bundestag** hat am **07.09.2021** das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ("**COVMG**") vom 27.03.2020 (BGBl. I 2020, 569) bis **Ende August 2022** verlängert.

Seit längerem ist die Reform des in die Jahre gekommenen Personengesellschaftsrechts im Gespräch, zuletzt durch einen Referentenentwurf zur **Reform des Personengesellschaftsrecht** (MoPeG). Das MoPeG ist nun im **BGBl. I 2021, S. 3436 ff. vom 17.08.2021** veröffentlicht worden.

Die Teilnahme an einer Vorstandssitzung eines Vereins (hier: sozialpolitischer Interessenverband in der Rechtsform des gemeinnützigen eingetragenen Vereins), die in einer privaten Gaststätte stattfindet, kann eine **Haftungsprivilegierung i.S.d. § 105 SGB VII** begründen. Das gilt für

den von der Organisationsherrschaft des Veranstalters erfassten Bereich. Die Nutzung von Räumlichkeiten einer Gaststätte führt aber nicht dazu, dass der Nutzer ohne weiteres die Organisationshoheit über das gesamte Gaststättengelände samt zugehörigem Hof innehat (**OLG Celle 28.07.2021 – 14 U 43/21**, juris).

Zuwendungen einer teilweise **steuerbefreiten Körperschaft an ihre gemeinnützige Tochtergesellschaft** als Spenden oder verdeckte Einlagen (Anhängiges Verfahren beim **BFH 18.06.2021 – I R 52/20**, vorgehend FG Rheinland-Pfalz 07.10.2020 – 1 K 1264/19, juris):

1. Können Zuwendungen eines teilweise körperschaftsteuerbefreiten eingetragenen Vereins an seine gemeinnützige Tochtergesellschaft als Spenden berücksichtigt werden, wenn nach Würdigung der Gesamtumstände die Förderung der Satzungszwecke das Hauptmotiv und die finanzielle Stärkung der gGmbH lediglich ein günstiger Nebeneffekt ist?

2. Bedarf die Prüfung, ob die Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist (verdeckte Einlage), bei einer teilweise steuerbefreiten Körperschaft wegen der Restriktionen des Gemeinnützigkeitsrechts unter Umständen einer Modifikation?

Die Mitgliedschaft des Klägers in einer örtlichen Organisationseinheit der **Rockergруппierung „Outlaws MC“** rechtfertigt daher auch dann die Annahme der Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) und c) WaffG, wenn keine sonstigen Tatsachen für die Unzuverlässigkeit der betreffenden Person sprechen oder sogar - wie im vorliegenden Fall die bisherige Unbescholtenheit des Klägers - andere Tatsachen dagegen sprechen. nachfolgend best. **VGH Baden-Württemberg 12.05.2021 – 6 S 2193/19**, juris.

Aktuell **VG Berlin 30.04.2021 – 6 L 96/21** (Chancengleichheit politischer Stiftungen): Die Mitgliedschaft begründet hier die **berechtigte Vermutung**, daß der Inhaber sich mit den sozialpolitischen Zielen der Partei identifiziert und sich in seinem Verhalten danach richtet.

Zu stimmberechtigten Vereinsmitgliedern können Interessenten aber nur werden, indem sie nach den Bestimmungen der Satzung als Mitglieder aufgenommen werden. Eine Rechtsscheinmitgliedschaft ist dem Vereinsrecht fremd (**OLG Hamm 31.03.2021 – 8 O 61/20**, juris).

Eine Satzungsänderung ist erst dann erforderlich, wenn die Körperschaft einen Zweck auf Dauer (endgültig) aufgibt (**OFD Frankfurt a. M., Verf. 03.03.2021, Az. S 0177 A – 6 – St 53, Abruf-Nr. 221941**).

**LG Stuttgart 10.02.2021 – 40 O 46/20 KfH, juris** und **LG Stuttgart 25.01.2021 – 44 O 52/20 (KfH)**, juris, Anm. hierzu s. Leinekugel, GmbHR 2021, 384: Der Verfasser bespricht die Entscheidungen des LG Stuttgart vom 10.02.2021 (40 O 46/20 KfH, GmbHR 2021, 382) und vom 25.01.2021 (44 O 52/20 KfH, GmbHR 2021, 384) wonach der Vorrang der Bestimmungen des Gesellschaftervertrages vor den Regelungen der §§ 46 ff. GmbH von § 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) nicht angetastet wird.

Nach allgemeiner Ansicht setzt eine vereinsrechtliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung einen auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützten Anfangsverdacht voraus; Vermutungen ohne Tatsachengrundlage reichen hingegen nicht aus (**OVG Berlin-Brandenburg 26.01.2021 – OVG 1 L 14/20**, juris)

ooOoo